

Ordnung der Stadt Ratingen über die privatrechtlichen Entgelte zum Besuch des Museums der Stadt Ratingen (*MuseumsEOR*)

in der Fassung vom 14. September 1993,
zuletzt geändert durch den XII. Nachtrag vom 17.12.2019

Ordnung	Datum	In Kraft getreten
	vom 14.09.1993	01.01.1994
I.	Nachtrag vom 15.12.1998	01.01.1999
II.	Nachtrag vom 18.12.2001	01.01.2002
III.	Nachtrag vom 16.10.2003	17.10.2003
IV.	Nachtrag vom 15.07.2004	16.07.2004
V.	Nachtrag vom 05.07.2005	06.07.2005
VI.	Nachtrag vom 31.01.2006	01.04.2006
VII.	Nachtrag vom 28.09.2006	29.09.2006
VIII.	Nachtrag vom 28.10.2008	29.10.2008
IX.	Nachtrag vom 28.07.2009	01.08.2009
X.	Nachtrag vom 03.07.2012	04.07.2012
XI.	Nachtrag vom 25.02.2014	26.02.2014
XII.	Nachtrag vom 17.12.2019	18.12.2019

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Eintrittspreise	1
§ 2 Ermäßigung von Eintrittspreisen	2
§ 3 Führungen	2
§ 4 Veranstaltungen	3

§ 1 Eintrittspreise

Für den Besuch des Museums der Stadt Ratingen werden Entgelte nach den nachfolgenden Bestimmungen erhoben.

1. Der Eintritt für die ständige Sammlung mit Stadtgeschichte, Kunst- und Melchiorsammlung beträgt regulär 3,00 EUR, ermäßigt 1,50 EUR.
 - 1.1 Familien mit bis zu 4 Kindern erhalten eine Familienkarte für 6,00 EUR.
 - 1.2 Sonntags ist der Eintritt für alle Besucherinnen und Besucher frei.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt den Eintrittspreis für Wechselausstellungen (und ständige Sammlung) je nach Art und Umfang der Wechselausstellung bis max. 8,00 EUR, ermäßigt 50%, festzulegen.

3. Für Gruppen gilt bei Buchung einer Führung der ermäßigte Eintrittspreis. Gruppen im Sinne dieser Ordnung sind mindestens 3 Personen.
- 3.1 Für Schulklassen / Kindergarten- / Kitagruppen und vergleichbare Gruppen ist der Eintritt frei. Die Buchung einer Führung ist für diese Gruppen obligatorisch und ebenfalls kostenfrei.
4. Die Verwaltung wird ermächtigt, bei Veranstaltungen im Rahmen einer Ausstellung eine von den oben festgesetzten Entgelten abweichende Regelung zu treffen. Hierzu gehören beispielsweise Vorträge. Bei Ausstellungseröffnungen ist der Eintritt frei. Während Umbauphasen, Renovierungen, Restaurierungen in den Abteilungen kann die Verwaltung Ermäßigungen einräumen.

§ 2 Ermäßigung von Eintrittspreisen

1. Freien Eintritt erhalten:
 - a. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahrs (Ausnahme gebuchte Führungen).
 - b. Mitglieder der deutschen und internationalen Museumsbunde (DMB, ICOM) und des Verbandes deutscher Kunsthistoriker e.V. (VDK).
 - c. Mitglieder des Vereins Freunde und Förderer des Museums e.V.
 - d. Eine Begleitperson für Schwerbehinderte mit BN-Vermerk im Behindertenausweis.
2. Gegen Vorlage eines entsprechenden Ausweises oder einer entsprechenden Bescheinigung erhalten 50 % Ermäßigung auf den Eintrittspreis:
 - a. Kinder (über 6 Jahre) und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - b. Schülerinnen und Schüler über 18 Jahre, Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz und Studierende,
 - c. Personen/Haushalte, deren Einkommen nicht mehr als 10 % des maßgeblichen Bedarfs nach dem SGB II bzw. XII übersteigt,
 - d. Inhaberinnen und Inhaber der Ehrenamtskarte.

§ 3 Führungen

1. Gruppenführungen (ca. 1 Std. bis max. 25 Personen) durch die ständige Sammlung
 - a. Wochentags 40,00 EUR
 - b. Samstag / Sonn- und Feiertags 55,00 EUR
 - c. Fremdsprachenführung (je nach Wochentag und Sprache) 50,00 – 70,00 EUR
2. Bei Gruppenführungen durch Wechselausstellungen wird die Verwaltung ermächtigt, je nach Art und Umfang der Ausstellung, an Samstagen / Sonn- und Feiertagen, bei fremdsprachlichen Führungen oder Einsatz von Kuratorinnen und Kuratoren ein Entgelt im Rahmen von 40,00 EUR – 100,00 EUR zu erheben.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt bei öffentlichen Führungen, zusätzlich zum regulären Eintrittspreis, eine Teilnahmegebühr zwischen 2,00 und 5,00 EUR pro Person zu erheben.

§ 4 Veranstaltungen

1. Für Veranstaltungen (Geburtstagsfeiern, Betriebsversammlungen, Präsentationen u. Ä.) wird eine Raummiete in Höhe von 70,00 Euro erhoben. Die Verwaltung erhält die Ermächtigung, eventuell anfallende Mehrkosten zusätzlich zu erheben. Mögliche Mehrkosten sind z. B. Sonderreinigung bei erhöhter Verschmutzung, Personalkosten bei Veranstaltungen außerhalb der Öffnungszeiten, Sonderwünsche bei der Gestaltung der Tafel (Geschirr, Dekoration etc.).
2. Die Teilnahmeentgelte für Workshops entsprechen den Entgelten gemäß § 3 Nr. 1 Buchstaben a und b.